

Bautechnik
Claudia Aichhorn
06412/8001-22
claudia.aichhorn@st.johann.at

Zahl: D/10053/2020
A/2285/2020
11.05.2020

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau erlässt hiermit auf Grund §§ 43 und 44 in Verbindung mit § 94d Z8a der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. 1960/159 idgF folgende

V e r o r d n u n g :

Entsprechend der verkehrstechnischen Beurteilung des Büros verkehrspuls, Technisches Büro für Verkehrsplanung, 5020 Salzburg, vom 23.11.2018, Zahl: 176-18, wird der gesamte Bereich der Gemeindestraße mit der Bezeichnung „Pfunerweg“ (laut Lageplan, Anlage 1: Pz. 366/3, 366/135, 366/128, 366/93, 366/4 und 364/15 der KG Maschl) gemäß § 76 b StVO zur **Wohnstraße** erklärt.

1. Die Wohnstraße beginnt/endet jeweils bei den drei Einfahrten/Kreuzungen mit der Alten Bundesstraße entsprechend dem Übersichtsplan, Anlage 2.
2. Diese Verordnung wird durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 53/9c und d StVO kundgemacht und tritt mit Anbringung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.
3. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung bzw. Versetzung der Verkehrszeichen sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Aktenvermerks zu führen.
4. Die bisherige Verordnung für den Bereich Pfunerweg vom 31.07.2007 wird durch diese Verordnung aufgehoben.

Anlagen - stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar:

- 1 Lageplan (Bereich Wohnstraße)
- 1 Übersichtsplan (Beginn/Ende der Wohnstraße)

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
Günther Mitterer

Verteiler:

1. Bauhof; mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes (per E-Mail)
2. Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-Mail)
3. Herrn StR Schriebl (per E-Mail)
4. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs. 5 GdO)
5. Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Polizei und Verkehr (per E-Mail)
6. EDV, im Hause; mit dem Ersuchen um Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage (per E-Mail)

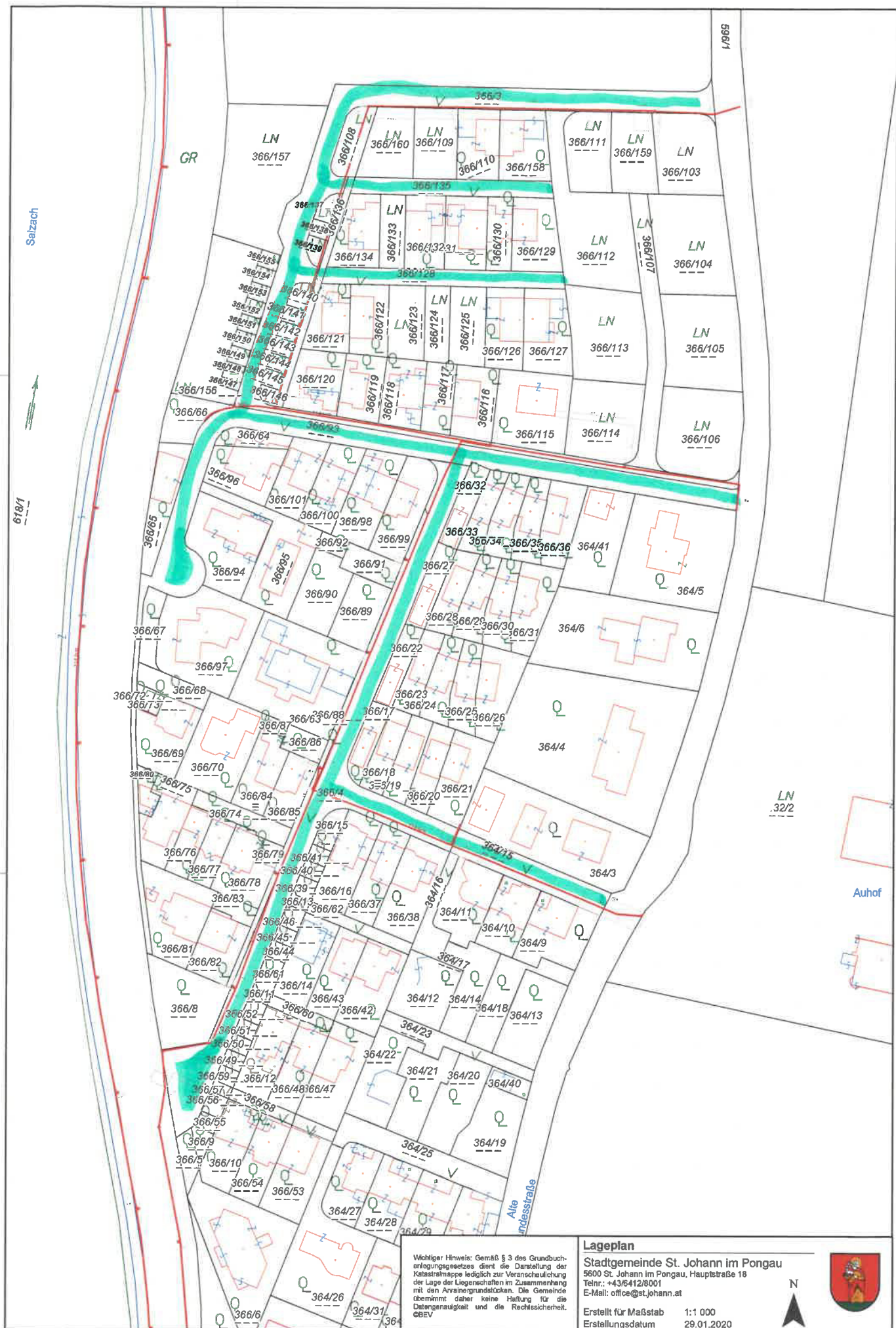


Dieses Dokument wurde von Bürgermeister Günther Mitterer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 11.05.2020

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.st.johann.at/Amtssignatur

7.



Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuch-
anlegungsgesetzes dient die Darstellung der
Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung
der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang
mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde
übernimmt daher keine Haftung für die
Datenangabe und die Rechtssicherheit.
©BEV

Lageplan

Stadtgemeinde St. Johann im Pongau
5600 St. Johann im Pongau, Hauptstraße 18
Telefon: +43/6412/8001
E-Mail: office@st.johann.at

Erstellt für Maßstab 1:1 000
Erstellungsdatum 29.01.2020



